

TITEL-THEMA

Berufsrechtstagung des DWS-Instituts zum Thema „Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?“

Die Diskussion um eine Qualitätssicherung für Steuerberater ist so aktuell wie nie. Daher widmete das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater (DWS-Institut) seine alljährliche Berufsrechtstagung am 8. November 2016 dem Thema „Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?“.



v. l. n. r.: Prof. Dr. Thomas Mann, Dr. Holger Stein, Prof. Dr. Matthias Kilian, Dr. Heike Delbanco



Dr. Raoul Riedlinger, Vorstandsvorsitzender des DWS-Instituts und Präsident der Bundessteuerberaterkammer

Im Anschluss an die Begrüßung der Gäste skizzierte Dr. Raoul Riedlinger, Vorstandsvorsitzender des DWS-Instituts und Präsident der Bundessteuerberaterkammer, die derzeitige politische Situation bei der Einführung einer Fortbildungspflicht für Steuerberater. Er wies auf die zunehmende Bedeutung des Diskurses hin, seit bei den Wirtschaftsprüfern, Ärzten und Architekten bereits eine kontrollierte bzw. kontrollierbare Fortbildungspflicht existiert. Die Bundesregierung veröffentlichte zudem am 3. August 2016 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften für die rechtsberatenden Berufe. Gegenstand dieses Entwurfs ist unter anderem die Fortbildungspflicht der Rechts- und Patentanwälte. Sollte bei den Rechtsanwälten eine entsprechende Fortbildungspflicht eingeführt werden, wäre der Steuerberater unter den bedeutenderen Freien Berufen der einzige ohne eine solche Verpflichtung.

Bei der Debatte um eine Qualitätssicherung für Steuerberater geht es derzeit einerseits darum, wie der zum Zeitpunkt der Prüfung einmal erlangte Wissensstand über die folgenden Jahre erhalten und verbessert werden kann. Andererseits geht es aber auch darum, den Liberalisierungsbestrebungen der EU-Kommission zuvorzukommen und die sehr hohen Eintrittshürden für Steuerberater mit der Einführung einer Fortbildungspflicht zu rechtfertigen.

Experten begründen die Vorbehaltsaufgaben insbesondere mit der hohen Qualität der Beratung und der besonderen Kompetenz des Steuerberaters. Für einige ist das Qualitätsargument aber nur überzeugend, wenn durch eine nähere Regelung der Fortbildungspflicht eine „systemische Qualitätssicherung“ nicht nur zum Zeitpunkt des Berufszugangs, sondern auch im weiteren Berufsleben gewährleistet sei.

Die Einführung in die Thematik übernahm Prof. Dr. Thomas Mann, Vorsitzender des wissenschaftlichen Arbeitskreises von der Universität Göttingen. Er stellte in seinem Impulsreferat dar, dass es bei der Forderung nach Qualitätssicherung zunächst um die Frage gehe, ob die Fortbildungsverpflichtung, deren Verletzung bislang lediglich Auswirkungen im Bereich der Berufshaftung hat, zu einer sanktionierten Fortbildungspflicht umgestaltet werden solle. Diese müsse dann im Falle eines Verstoßes berufsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Berufsgrundrechtlich handele es sich bei einer solchen Fortbildungsverpflichtung um eine Berufsausübungsregelung. Eine solche Regelung sei – nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts – nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bei Einführung einer sanktionierten Fortbildungspflicht wäre auch zwischen einer kontrollierten und einer kontrollierbaren Fortbildungspflicht zu unterscheiden. >>>

Die Umsetzung einer kontrollierten Fortbildungspflicht würde bedeuten, dass die Kammern unter Erhöhung des Verwaltungsaufwands ihre Einhaltung durch alle Mitglieder flächendeckend nachprüfen müssten. Um insbesondere die Verhältnismäßigkeit zu wahren und den bürokratischen Aufwand zu minimieren, sei laut Prof. Dr. Mann daher die Einführung einer kontrollierbaren Fortbildungspflicht nach dem Prinzip „Comply or Explain“ zu favorisieren. Denn diese würde nur in begründeten Verdachtsfällen, wie z. B. Haftungsfällen, zu einer Überprüfung von vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen führen.

Dieser Vorschlag wurde anschließend unter der Moderation von Dr. Holger Stein, Vizepräsident der BStBK, in der mit namhaften Experten besetzten Podiumsdiskussion ausführlich erörtert und mit dem Publikum kontrovers diskutiert. Kritische Stimmen stellten beispielsweise die Notwendigkeit einer Konkretisierung der Fortbildungspflicht generell in Frage. Einig waren sich die Diskussionsteilnehmer darin, dass eine flächendeckende, regelmäßig kontrollierte Fortbildungspflicht wegen des enormen Bürokratieaufwands schwer umsetzbar sei.

Neben Prof. Dr. Thomas Mann diskutierten Dr. Heike Delbanco, Hauptgeschäftsführerin der Ärztekammer Bremen, und Prof. Dr. Matthias Kilian, Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungs juniorprofessur der Universität zu Köln und Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Berufsrecht“, auf dem Podium. ≡

≡ **BSTBK-STELLUNGNAHMEN**

17.11.2016

Stellungnahme der BStBK zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

16.11.2016

Stellungnahme der BStBK zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

27.10.2016

Stellungnahme der BStBK zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand

Die vollständigen Stellungnahmen der BStBK finden Sie unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen/

Geschäftsführerkonferenz in Berlin



Am 15. November 2016 fand die alljährliche Geschäftsführerkonferenz in Berlin statt. Im Rahmen dieses Treffens tauschten sich die Geschäftsführer der 21 Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer über gegenwärtige berufsrechtliche Fragen

aus. Erörtert wurden u. a. die Pläne zum bundesweiten Steuerberaterverzeichnis, STAX 2015 und allgemeine Organisationsfragen. Zu Beginn der Veranstaltung berichtete die BStBK über aktuelle berufs- und steuerrechtliche Entwicklungen auf Bundesebene. ≡

≡ **STEUERRECHT**

BStBK zu Anwendungsfragen bei der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG

Durch die neue gesetzliche Regelung des § 36a EStG sollen Cum/Cum-Geschäfte dadurch eingeschränkt werden, dass unter festgelegten Bedingungen die Kapitalertragsteuer nur in Höhe von 15 % anzurechnen ist. Diese Begrenzung greift bei einer Nichteinhaltung einer Mindesthaltedauer, nicht ausreichender Tragung des Wertänderungsrisikos i. H. von mindestens 70 % und einer Vergütungspflicht der Kapitalerträge ein.

Den überarbeiteten Entwurf eines BMF-Schreibens zu Anwendungsfragen des § 36a EStG hat die Bundessteuerberaterkammer in ihrer Stellungnahme analysiert. In dem Schreiben werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale anhand von weiteren Beispielen erläutert. Diese Verdeutlichung begrüßt die BStBK in ihrer Stellungnahme. Dies hatte sie in der Vergangenheit bereits angeregt. Positiv bewertet die BStBK auch, dass andere abgesicherte Risiken als Kursänderungsrisiken außer Betracht bleiben.

Nach wie vor kritisiert die BStBK jedoch einzelne Definitionen und Regelungen im aktuellen Entwurf des BMF-Schreibens. So sei insbesondere die Definition der nahestehenden Person viel zu weit gefasst. Um eine ausufernde Anwendung des § 36a EStG zu vermeiden, sollte die Definition des § 1 Abs. 2 Nr. 1 AStG gewählt werden.

Die Begrenzung des Anwendungsbereichs durch eine Einschränkung des § 36a EStG bei im Privatvermögen erzielten Kapitaleinkünften bewertet die BStBK hingegen positiv. Sie schafft eine pragmatische Lösung für den Standardfall und berücksichtigt, dass bei abgeltungsbesteuerten Kapitalerträgen ein Missbrauch nahezu ausgeschlossen erscheint. Aus Gründen der Rechtssicherheit sei laut BStBK jedoch eine gesetzliche Regelung zu bevorzugen.

Die BStBK-Stellungnahme ist abrufbar unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen/. ≡

Bekämpfung der Geldwäsche: BStBK nimmt zu Änderungsvorschlägen der EU-Kommission Stellung

Am 5. Juli 2016 hat die Europäische Kommission Vorschläge zur Änderung der vierten Geldwäscherichtlinie vorgelegt. Damit verfolgt die Kommission das Ziel, den europäischen Rechtsrahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu verbessern und neuen Erkenntnissen – auch im Zusammenhang mit den „Panama Papers“ – anzupassen. Die Vorschläge der Kommission sehen unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten beim Umgang mit natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in bestimmten Drittländern mit hohem Risiko zusätzliche risikomindernde Maßnahmen ergreifen können. Hierzu soll auch die Einführung verstärkter einschlägiger Melde-mechanismen oder einer systematischen Meldepflicht gehören.

Die Bundessteuerberaterkammer hat am 9. September 2016 zu dem Entwurf der EU-Kommission Stellung genommen. Sie unterstützt zwar die Ziele des Richtlinienentwurfs, sieht an einigen Stellen jedoch Verbesserungsbedarf. Für den Fall, dass eventuelle zusätzliche Meldepflichten für Berufsgeheim-nisträger und damit für Steuerberater gelten,

was nach dem Vorschlag unklar ist, dringt die BStBK darauf, dass diese den gleichen Regelungen und Beschränkungen unterliegen müssen, die nach der geltenden Richtlinie zum Schutz des Berufsgeheimnisses und des besonderen Vertrauensverhältnisses im Bereich der (steuer-)rechtlichen Beratung und Vertretung bestehen.

Um ein unverhältnismäßiges Ausufern der Auskunftsbefugnisse der zentralen Melde-stellen zu vermeiden und Rechtsklarheit her-zustellen, fordert die BStBK außerdem eine nähere Konkretisierung, welche Informatio-nen von den Befugnissen genau erfasst sein sollen. Die Bundessteuerberaterkammer plädiert diesbezüglich für eine stärkere Kohärenz mit den Informationen, die von den Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhoben werden und nach Art. 40 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 bzw. § 8 des deutschen Geldwäschegesetzes aufzubewahren sind.

Die BStBK-Stellungnahme ist abrufbar unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen.

Unterschwellen- vergabe- verordnung

Nachdem im April 2016 die Modernisie-rung des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte in Kraft getreten ist, strebt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) auch die Anpassung der Regelungen für die Vergabe öffentlicher Lie-fer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte an. Hierzu hat das Ministerium den Diskussionsentwurf für eine neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vorgelegt. Sie soll die Vergabe- und Vertrags-ordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) ersetzen.

Ein wesentlicher Unterschied zur geltenden VOL/A ist die Aufnahme der freiberuflichen Leistungen in die UVgO, die bisher aus dem Anwendungsbereich der VOL/A ausgenom-men sind. Entsprechend der bisherigen haus-haltsrechtlichen Praxis ist vorgesehen, dass freiberufliche Leistungen im Wege der Ver-handlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahme-wettbewerb) vergeben werden können.

Gemeinsam mit der Wirtschaftsprüferkam-mer hat die BStBK gegenüber dem BMWi be-fürwortet, die Vergabe freiberuflicher Leis-tungen entsprechend der bisherigen Regelung in der VOL/A 1. Abschnitt aus dem Anwen-dungsbereich der UVgO herauszunehmen. In der gemeinsamen Stellungnahme wird insbesondere darauf hingewiesen, dass eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der UVgO wegen der engen und formalisierten Vorgaben zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Mehraufwand führen würde. Außerdem wäre das besondere Vertrauens-verhältnis zwischen Auftraggebern und frei-beruflichen Auftragnehmern gefährdet.

Für den Fall, dass der Anwendungsbereich der UVgO dennoch auf freiberufliche Leistungen ausgeweitet wird, mahnen BStBK und Wirt-schaftsprüferkammer vor dem Hintergrund des besonderen Wesens freiberuflicher Dienst-leistungen verschiedene Verbesserungen an. So wird unter anderem gefordert, den Schwel-lenwert für Direktaufträge für freiberufliche Dienstleistungen von 1.000 Euro – wie dies der Entwurf vorsieht – auf 25.000 Euro (ohne Um-satzsteuer) zu erhöhen.

Die BStBK-Stellungnahme ist abrufbar unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen.

STEUERRECHT

BStBK-Präsidium empfängt Präsidenten des Bundes der Steuerzahler

Am 16. November 2016 tauschte sich das Präsidium der BStBK in seiner 257. Sitzung mit Herrn Reiner Holznapel, Präsident des Bundes der Steuerzahler, über aktuelle steuer-rechtliche Themen aus.



v. l. n. r.: Dr. Hartmut Schwab, Boris Kurczinski, Volker Kaiser, Dr. Raoul Riedlinger, Reiner Holznapel, Edgar Wilk, Karl-Heinz Bonjean, Roland Kleemann, Carsten Fischer, Dr. Holger Stein

BStBK-Spitze diskutiert mit Europa-abgeordneten über EU-Steuerpolitik und Binnenmarktstrategie

Am 25. Oktober 2016 trafen BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger, Vizepräsident Dr. Holger Stein und der stellvertretende Hauptgeschäftsführer Thomas Hund in Straßburg mehrere Europaabgeordnete, um berufs- und steuerrechtliche Themen zu erörtern. Die Gespräche dienten in erster Linie einem Positionsaustausch über die Rolle des Berufsstandes im Rahmen der aktuellen Initiativen für mehr Steuertransparenz. Des Weiteren standen die Binnenmarktstrategie, das Spannungsfeld zwischen Steuerpolitik und Deregulierung, die Vorteile des deutschen Berufsrechts sowie das Kammersystem im Mittelpunkt.

Im Dialog mit Dr. Werner Langen (EVP) MdEP, Vorsitzender des Panama-Untersuchungsausschusses im Europäischen Parlament, schilderte Dr. Riedlinger, warum die Politik der EU zurzeit als nicht kohärent wahrgenommen werde: Einerseits würden mehr Transparenz, Offenlegungspflichten und mehr Verantwortung von Steuerberatern gefordert, andererseits wolle die EU-Kommission qualitätssichernde berufsrechtliche Regelungen deregulieren. Dr. Langen sicherte seine Unterstützung für das deutsche Kammerwesen zu. Der Panama-Ausschuss fokussiere sich auf die Vermeidung der „aktiven Beteiligung am Geldverstecken“. Legale Steuergestaltungen stünden weniger im Fokus. Trotz des Hinweises der BStBK auf die strengen

Verschwiegenheitsvorschriften in Deutschland erklärte Dr. Langen, dass er Offenlegungspflichten für Steuerintermediäre befürworte.

Der zweite Gesprächspartner, Sven Giegold (Grüne) MdEP, betonte, dass er eine Nivellierung der Regelungen im berufsständischen Bereich um des Binnenmarktes willen ablehne. Bei den aktuellen Maßnahmen gegen Steuervermeidung gehe es ihm primär um die „extremen Gestaltungen“. Er bemängelte jedoch, dass bestimmte Tätigkeiten in den Bereich der geschützten Berufe verlagert würden. Die BStBK wies darauf hin, dass ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in Deutschland bereits heute verboten ist (§ 42 AO) und interprofessionelle Sozietäten ihre Zusammenarbeit nach dem strengsten Berufsrecht ausrichten müssen.

In einem dritten Meinungsaustausch mit Dr. Andreas Schwab (EVP) MdEP stand die Binnenmarktpolitik im Vordergrund. Dr. Schwab veranschaulichte, dass die Freien Berufe keine Dienstleistungserbringer wie alle anderen seien, was in der Handhabung der Dienstleistungsrichtlinie zu Problemen führe. Im Hinblick auf die Kapitalbindung sehe er einen Zusammenhang mit dem „Brexit“, da die Briten bisher die treibende Kraft der Deregulierungspolitik gewesen seien.

Deutscher Steuerberaterkongress 2017

Am 29. und 30. Mai findet in München der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2017 statt. Der Kongress bietet ein umfangreiches, topaktuelles Fachprogramm. Hochkarätige Experten geben in ihren Vorträgen wertvolle Praxishinweise zu Themen, mit denen sich der Berufsstand zurzeit befasst. Zahlreiche Arbeitskreise, Foren und Workshops vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Grußworte

Dr. Markus Söder MdL, Bayerischer Staatsminister der Finanzen, München
Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs, München

Keynotes

Dr. Wolfgang Schäuble MdB, Bundesminister der Finanzen, Berlin
Dr. Josef Braml, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V.

Arbeitskreise

- 2017: Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung
- Das neue Erbschaftsteuerrecht in der Praxis
- Die Digitalisierung in der StB-Kanzlei

Foren und Workshops

- Aktuelle Praxisfälle im Internationalen Steuerrecht
- Brennpunkte im Umsatzsteuerrecht 2017
- Kanzlei-Coaching: Mitarbeiterführung und -kommunikation
- Aktuelle Brennpunkte in der Handelsbilanz
- Brennpunkte zur steuerlichen Bewertung
- Workshop: Update Zölle und Verbrauchsteuern
- Treffpunkt junger Steuerberater

Eine große Fachausstellung, ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm sowie ein Begrüßungs- und ein bayerischer Festabend runden den Kongress ab.

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter www.deutscher-steuerberaterkongress.de.

Die Kongressbroschüre ist ab Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer unter 030 240087-0 oder seminare@bstbk.de angefordert werden.

STEUERRECHT

Auszeichnung „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2017

Noch bis zum 31. Dezember 2016 können sich junge Wissenschaftler für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2017 bei der Bundessteuerberaterkammer bewerben. In langjähriger Tradition wird der Preis zur Auszeichnung herausragender wissenschaftlicher Publikationen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung verliehen und dient damit der Förderung des akademischen Nachwuchses. Die Auszeichnung wird auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS im Mai 2017 in München verliehen. Das Preisgeld beträgt 3.000 Euro. Zusätzlich ermöglicht die BStBK dem Preisträger die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association 2018 in Seoul/Südkorea.

Weitere Informationen unter www.bstbk.de, Rubrik „Presse“. Ansprechpartnerin für Bewerber ist Frau Cornelia Metzger, Telefon: 030 240087-60, E-Mail: steuerrecht@bstbk.de.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger

Redaktion:
Minou Khodaverdi
Presse und Kommunikation
Bundessteuerberaterkammer

Gestaltung:
Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag:
C.H. Beck
Postfach 40 03 40
80703 München
Telefon: 089 38189-0
Telefax: 089 38189-468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach